

Und ebenwoll ihren dienst aufzuhalten; oder eines halben jahrß  
lohn auszukehren schuldig seyn.

## Tit. XXV.

## Von verschweigung der Brüchten.

1. Wenn fiscus, die Bögte, Frohnen, Bawrschulchen, und Andtschwerer etliche bruchfällige verschweigen; Sollen se, vor jedem verschwiegenem Exceß, wann er gering, fünff Reichsthaler.

Bor einem schweren oder groben Exceß, eine brucht nach ermessung.

2. Wer semandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessung, mit zwey, oder dritthehalb Reichsthaler gestrafft werden; wann solches aber, aus frevel oder boesheit geschicht, die darauf stehende bruchte zu erlägen schuldig seyn.

Diese brüchten ordnung solle jährliche, außen Schultgoeding,  
publicis vorgelesen werden.

## Anhang gemeiner Erklärung.

Ahier ist schließlich diese gemeine erkliehrung zu bemerken, daß durch vorbeschriebene Ordnung und Satzungen, keiner, in seinem absolu-  
tisch habenden rechten und privilegiien, solle präjudizirt oder vernach-  
theilet werden.

## Nr. 76.

Bentheim-Steinfurtische Verordnung,  
die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Lan-  
des-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt betreffend,  
vom 8. Octob. 1712.

Wie Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg,  
Herr zu Rheda, Lingen, Batenburg, Bevelinghovek, Hoys, Alpen, Len-  
nep und Helsenstein, Erbvoigt zu Cöllen et. Brigadier und Obrister zu  
Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niede-  
rlanden.

Urkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Grafschaft  
Steinfurt, Hof und Niedergerichteren litigirenden Partheyen der Ge-  
richts-Ordnung halber verschiedne Errung und Mißverständniß entstan-  
den, und dabei unter anderen mit angeführt worden, daß diese Unsere  
recipierte Verordnung üblichermaßen nicht publicirt, also zu den Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn sinfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschafft wissen, und auf eine beständige Verordnung festge-  
halten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und  
fernerhin, bis zu Unserer anderwärthigen gnädigen Verordnung nach die-  
ser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicas und die  
verjährige Gewohnheit auch sonstens eines jeden etwa habende privative  
Worrechten oder privilegiien, dadurch nicht gekränkt oder geschwächt  
werden) in judicis erkannt und verfahren werden solle; befeh-  
len darauf Unseren Höflichkeitern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Nich-  
tern Dren Aug. Houck, und Gografen des Umts Rischau Dren Joh.  
Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung ver-  
mittels öffentlicher Bekündigung derselben, bey ersterem ordinarien Ge-  
richtstag denen Partheyen und ordinarien Procuratoribus zu notitz brin-  
gen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publi-  
cation referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemeld dor-  
nach ohnfehlbar zu achten, zu welthen Ende einem jeden obgemelter  
Unserer Richter und Gografen ein sauber eingebundenes Exemplar um  
bey den Gerichten zu verbleiben zugestellt werden soll. Urkund Un-  
seres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.)

gez. Ernest.

Publication  
in ordinario den 22. October  
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Nichter.  
J. C. Taissen, judic. Secret.

## Nr. 77.

Verordnung wegen Einführung der Münsterschen Eigen-  
thums-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt,  
vom 3. Nov. 1770.

Da Thro Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und  
Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigen-  
thums-Ordnung auch in hiesiger Grafschaft und sonst, in Rücksicht  
auf Hochstdero summtliche Eigenhörite einzuführen gnädigst beschlossen;  
so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden  
dahero hiesige Eigenhörite hiemit angewiesen, sich nach beregter Eigen-  
thumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewisert, daß nach sol-